

Inhalt

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2012

	Seite
Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Propsteiordnung	2
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2012.....	2
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2012.....	4
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2012	5
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Pfarrstellen St. Georg zu Lutter am Barenberge und St. Romanus in Hahausen mit St. Johannes zu Nauen und die Bildung des Pfarrverbandes „St. Trinitatis Neiletal“ in der Propstei Seesen.....	6
Kirchenverordnung über die Veränderung des Pfarrstellenumfanges in der Kirchengemeinde St. Georg Goslar in der Propstei Goslar	6
Kirchenverordnung über die Veränderung des Pfarrstellenumfanges in der Kirchengemeinde St. Peter und Paul auf dem Frankenberge in Goslar in der Propstei Goslar	7
Kirchenverordnung über die Veränderung des Pfarrstellenumfanges in der Kirchengemeinde Oker in der Propstei Goslar.....	7
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Groß und Klein Döhren in Liebenburg mit Neuenkirchen in der Propstei Goslar	7
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Pfarrstellen Clus in Schöningen und St. Andreas Esbeck in Schöningen und die Bildung des Pfarrverbandes „Clus und St. Andreas Esbeck in Schöningen“ in der Propstei Helmstedt	8
Dritte Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über das Vikariat	8
Kirchenverordnung zur Aufhebung der Kirchenverordnung über Aufwandsentschädigungen für Pröpste und Pröpstinnen sowie für die vorübergehende Mitverwaltung von Pfarrstellen.....	8
Kirchenverordnung anstelle eines zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz	9
Ordnung für die Kammer für Gottesdienst und Liturgik	9
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften	9
Bekanntmachung zur Änderung der Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	11
Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ...	12
Kirchensiegel	12
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	13
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	14
Personalnachrichten	15
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2011	16



Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Propsteiordnung Vom 17. November 2011

Die Landessynode hat auf Grund der Artikel 92 e), 93 Absatz 1 Satz 1, 94 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Herstellung des Benehmens wirken der Propst oder die Pröpstin und die Mitglieder des Pfarramtes der Kirchengemeinde nicht mit.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Goslar, den 17. November 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2012 Vom 19. November 2011

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2012 in Einnahme und Ausgabe auf 78.498.500,-- Euro festgestellt.
2. Innerhalb des Haushaltsplanes 2012 wird der Anteil der Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Propsteien am Gesamtnettoaufkommen der Landeskirchensteuer zu 33,5 % für Budgetanteile und 1,5 % für Ergänzungsbeträge (insgesamt 35 %) gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 23. Januar 1999 aufgeteilt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

1. Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuern, die gemäß § 3 Abs. 1 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes der Landeskirche zufließen, sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.
2. Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehreinnahmen und Haushaltersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sind den Rücklagen zuzuführen.
3. Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zu 500.000,-- € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle können vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (HHSt 9810.8600) abgedeckt werden. Personalkostenverstärkungen der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4340 können den Haushaltsverstärkungsmitteln (HHSt 9810.8610) entnommen werden.

§ 4

Kassenkredite

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs im Haushaltsjahr 2012 darf vorübergehend je ein Kassenkredit bis zu 500.000,-- € aufgenommen werden, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen. Der Kassenkredit ist bis zum Schluss des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsjahr 2012 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgestellt.

§ 6

Sperrvermerke

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haushaltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freigabevermerk – gem. Haushaltsplan –).

§ 7

Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haushaltsplan mit Ziffern versehen. Auf die Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplan wird verwiesen.
2. Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluss des Haushalts-

jahres verbliebenen Haushaltsmittel übertragbar. Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn bei Abschluss des Haushaltsjahres festgestellt wird, dass die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.

3. kw/ku-Vermerke können durch Kirchenregierung auch anderweitig realisiert werden, wenn die entsprechende Einsparung gleichzeitig und gleichwertig erfolgt.
4. Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 versehenen Haushaltsmittel sind verbindlich.

**§ 8
Rücklagen**

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

Verbleibende nicht verbrauchte Einnahmen bzw. Minderausgaben sind in nachstehender Reihenfolge den Rücklagen zuzuführen.

1. Rückstellung für künftige Kirchensteuerausgleichsforderungen in Höhe von 15 v.H. der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen für eine evtl. entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HHSt. 9760.9110).
2. An die Personalkostenrücklage die nicht verbrauchten Haushaltsmittel der Gruppierungsziffern .4210, .4220, .4230, .4240, .4310 und .4320 (über HHSt 9750.9111).

Ein nach Abzug der Haushaltsreste § 7 Abs. 2 und der nach § 8 unter Nr. 1 und 2 genannten Rücklagen verbleibender Rest ist in folgender Weise den Rücklagen zuzuführen:

- der Allgemeinen Ausgleichsrücklage in Höhe von 50 % (über HHSt 9720.9110)
- der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 50 % (über HHSt 9710.9110)

Goslar, den 19. November 2011

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung
Prof. Dr. Weber

**Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2012**

Einzelplanzusammenstellung

Einnahmen		Einzelplan	Ausgaben	
Ansatz 2011 in EURO	Ansatz 2012		Ansatz 2012	Ansatz 2011 in EURO
Ansatz 2010 in EURO	in EURO		in EURO	Ansatz 2010 in EURO
5.680.100,00	6.044.400,00	0 Allg. kirchliche Dienste	27.744.000,00	25.471.100,00
5.685.900,00				25.086.900,00
261.700,00	323.200,00	1 Besondere kirchl. Dienste	4.969.700,00	3.284.300,00
258.700,00				3.960.900,00
449.600,00	467.200,00	2 Diakonische Arbeit	5.363.100,00	6.127.700,00
441.900,00				6.603.800,00
0,00	0,00	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.386.900,00	1.563.700,00
0,00				1.500.100,00
1.600,00	1.600,00	4 Öffentlichkeitsarbeit	311.400,00	383.300,00
2.600,00				400.900,00
18.800,00	11.900,00	5 Bildungswesen und Wissenschaft	348.700,00	464.900,00
18.800,00				459.000,00
951.100,00	949.900,00	7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	8.190.200,00	8.199.400,00
951.100,00				8.043.100,00
3.745.800,00	3.909.700,00	8 Verwaltung d. allgemeinen Finanzvermögens	3.312.000,00	2.570.100,00
3.773.800,00				2.635.800,00
67.662.000,00	66.790.600,00	9 Allgem. Finanzwirtschaft	26.872.500,00	30.706.200,00
69.173.500,00				31.615.800,00
78.770.700,00	78.498.500,00	Gesamtsumme	78.498.500,00	78.770.700,00
80.306.300,00				80.306.300,00

**Beschluss
über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth.
Landeskirche in Braunschweig im Land
Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2012
Vom 19. November 2011**

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2012 9 v.H. der Einkommen (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde. Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zu Grunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 v.H. der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v.H. der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 17. November 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 206, S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007, S. 76) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches besonderes Kirchgeld
Stufe	EURO	EURO
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Abs. 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Goslar, den 19. November 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche Braunschweig
Landessynode**

Eckels

**Beschluss
über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2012
Vom 19. November 2011**

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ab 01.01.1992 zur Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gehörenden Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt haben, Landeskirchensteuer.

§ 1

- (1) Für das Jahr 2012 erhebt die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.
- (2) Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v. H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen.

der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

- (3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.
- (4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.
- (5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich festgelegt (Mindestbetrags-Kirchensteuer). Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

- (1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz:

Stufe	Bemessungsgrundlage EURO		Kirchgeld jährlich EURO	Kirchgeld monatlich EURO
1	30.000	bis 37.499	96	8
2	37.500	bis 49.999	156	13
3	50.000	bis 62.499	276	23
4	62.500	bis 74.999	396	33
5	75.000	bis 87.499	540	45
6	87.500	bis 99.999	696	58
7	100.000	bis 124.999	840	70
8	125.000	bis 149.999	1.200	100
9	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr	3.600	300

- (2) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4

- (1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.
- (2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.
- (3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt zu 73 v. H. zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 27 v. H. zu Gunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.
- (4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.01 2012 in Kraft.

Goslar, den 19. November 2011

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Landessynode
Eckels

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der Pfarrstellen
St. Georg zu Lutter am Barenberge und
St. Romanus in Hahausen mit St. Johannes zu
Nauen und die Bildung des Pfarrverbandes
„St. Trinitatis Neiletal“ in der Propstei Seesen
Vom 24. November 2011**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Kirchengemeinde St. Georg zu Lutter am Barenberge und der Pfarrverband Hahausen mit Nauen in der Propstei Seesen werden unter einem Pfarramt verbunden und bilden einen neuen Pfarrverband unter der Bezeichnung „St. Trinitatis Neiletal“.
- (2) Der Sitz des Pfarramtes des Pfarrverbandes ist St. Georg zu Lutter am Barenberge.

§ 2

- (1) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Georg zu Lutter am Barenberge wird mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Romanus in Hahausen mit Nauen im neuen Pfarrverband zusammengeführt.
- (2) Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang dieser Pfarrstellen im Pfarrverband auf 150 % festgelegt.
- (3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (4) Das erstmalige Besetzungsrecht der Pfarrstellen im Pfarrverband liegt beim Pfarrverband.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. November 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung des Pfarrstellenumfanges
in der Kirchengemeinde St. Georg Goslar in der
Propstei Goslar
Vom 15. Dezember 2011**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Auf der Grundlage der Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Georg Goslar in Goslar in der Propstei Goslar auf 175 % festgelegt.
- (2) Die ggf. notwendige Veränderung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Dezember 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung des Pfarrstellenumfanges
in der Kirchengemeinde St. Peter und Paul
auf dem Frankenberge in Goslar in der Propstei
Goslar
Vom 15. Dezember 2011**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Auf der Grundlage der Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Peter und Paul auf dem Frankenberge in Goslar in der Propstei Goslar auf 100 % festgelegt.
- (2) Die ggf. notwendige Veränderung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Dezember 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung des Pfarrstellenumfanges
in der Kirchengemeinde Oker in der Propstei
Goslar
Vom 15. Dezember 2011**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Auf der Grundlage der Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde Oker in der Propstei Goslar auf 150 % festgelegt.
- (2) Die ggf. notwendige Veränderung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Dezember 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Groß und
Klein Döhren in Liebenburg mit Neuenkirchen
in der Propstei Goslar
Vom 15. Dezember 2011**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle Groß und Klein Döhren in Liebenburg mit Neuenkirchen in der Propstei Goslar auf 100 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Groß und Klein Döhren in Liebenburg mit Neuenkirchen in der Propstei Goslar vom 26. Februar 2008 (ABl. 2008 S. 34) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Dezember 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der Pfarrstellen Clus
in Schöningen und St. Andreas Esbeck in
Schöningen und die Bildung des Pfarrverbandes
„Clus und St. Andreas Esbeck in Schöningen“
in der Propstei Helmstedt
Vom 15. Dezember 2011**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Clus in Schöningen und St. Andreas Esbeck in der Propstei Helmstedt werden unter einem Pfarramt verbunden und bilden einen neuen Pfarrverband unter der Bezeichnung „Clus und St. Andreas Esbeck in Schöningen“.

(2) Der Sitz des Pfarramtes des Pfarrverbandes ist Clus in Schöningen.

§ 2

(1) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Clus in Schöningen wird mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Andreas Esbeck in Schöningen im neuen Pfarrverband zusammengeführt.

(2) Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang dieser Pfarrstelle im Pfarrverband auf 100 % festgelegt.

(3) Das erstmalige Besetzungsrecht der Pfarrstelle im Pfarrverband liegt beim Pfarrverband.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Dezember 2012

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

RS 411

**Dritte Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung über das
Vikariat
Vom 24. November 2011**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vi-

karsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 167), zuletzt geändert durch Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 83) wird durch die Kirchenregierung folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Kirchenverordnung über das Vikariat (Vikariatsverordnung) vom 24. Oktober 2002 (ABl. 2003 S. 10), zuletzt geändert am 14. Dezember 2006 (ABl. 2007 S. 9) wird wie folgt geändert:

Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus erhalten Vikare und Vikarinnen eine Wohnungs- und Mobilitätzulage in Höhe von monatlich 200,-- Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. November 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

RS 422

**Kirchenverordnung
zur Aufhebung der Kirchenverordnung über
Aufwandsentschädigungen für Pröpste und
Pröpstinnen sowie für die vorübergehende
Mitverwaltung von Pfarrstellen
Vom 15. Dezember 2011**

Auf Grund von § 36 des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 29. August 2001 (ABl. 2001 S. 144), zuletzt geändert am 10. März 2007 (ABl. 2007 S. 73) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über Aufwandsentschädigungen für Pröpste und Pröpstinnen sowie für die vorübergehende Mitverwaltung von Pfarrstellen vom 25. Oktober 1995 (ABl. 1996 S.14) wird aufgehoben.

§ 2

Die Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Dezember 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

RS 503

**Kirchenverordnung
anstelle eines zweiten Kirchengesetzes zur
Änderung des Ergänzungsgesetzes zum
Pfarrergesetz
Vom 27. Dezember 2011**

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund von Artikel 97 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 92 e) der Kirchenverfassung folgende Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes erlassen:

Artikel 1

Das Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz vom 16. November 2007 (ABl. 2008 S. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2008 (ABl. 2009 S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 104 Absatz 3 Nummer 1 Pfarrergesetz können Pfarrerrinnen und Pfarrer auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 2

Diese Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes tritt abweichend von Artikel 100 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung am 1. Januar 2012 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 27. Dezember 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Ordnung
für die Kammer für Gottesdienst und Liturgik
Vom 24. November 2011**

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird eine Kammer für Gottesdienst und Liturgik gebildet.

§ 2

(1) Die Kammer berät die landeskirchlichen Organe, Einrichtungen und Gemeinden in Fragen, die im Zusammenhang mit der Feier des Gottesdienstes, der Gestaltung von Kasualien, dem Agendenwerk und dem Gesangbuch von Bedeutung sind. Sie wirkt insbesondere bei der Einführung neuer Agenden (entsprechend Art. 55 (2) Buchstabe d der Verfassung) sowie bei der Einführung von Gottesdienstformularen für die Landeskirche mit.

- (2) Die landeskirchlichen Organe können der Kammer Arbeitsaufträge erteilen.
- (3) Das Landeskirchenamt trägt Sorge dafür, dass die Arbeitsergebnisse der Kammer angemessen in die Meinungsbildung und Entscheidungsbildung der kirchenleitenden Gremien einbezogen werden.
- (4) Stellungnahmen im Namen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig kann die Kammer nur nach vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes zu den Arbeitsergebnissen abgeben.

§ 3

Der Kammer gehören an:

- zwei von der Landessynode aus ihrer Mitte zu wählende Landessynodale,
- der/die zuständige Referatsleiter/Referatsleiterin des Landeskirchenamtes,
- der/die Landeskirchenmusikdirektor/in,
- bis zu sechs Kirchenmitglieder mit besonderen Kenntnissen in Fragen der Liturgik, Gottesdienstgestaltung und Kirchenmusik, die vom Landeskirchenamt im Benehmen mit den vier zuerst genannten Kammermitgliedern zu berufen sind.

§ 4

- (1) Die Kammer ist jeweils spätestens ein halbes Jahr nach Bildung einer Landessynode zu wählen bzw. zu berufen. Ihre Amtszeit endet mit der Bildung der neuen Kammer.
- (2) Die Kammer wählt aus ihrer Mitte Mitglieder zum/zur Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die Geschäftsführung liegt bei dem/der zuständigen Referatsleiter/in.

Wolfenbüttel, den 24. November 2011

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

RS 225

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die
kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Nr. 4 wurde auf Seite 141 die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 5. August 2011 veröffentlicht. Das Kirchen-

gesetz wird nachfolgend in der ab 15. August 2011 gültigen Fassung zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 1. Dezember 2011

Landeskirchenamt

Thomas Hofer
Oberlandeskirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

in der Fassung vom 17. Juni 2006 (KABl. S. 94), geändert am 1. März 2008 (KABl. S. 26), zuletzt geändert am 5. August 2011 (KABl. S. 141)

Evangelischer Religionsunterricht in Niedersachsen wird in den öffentlichen Schulen gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation erteilt.

Die damit gegebene Mitverantwortung der Kirchen der Konföderation für den evangelischen Religionsunterricht in Niedersachsen umfasst auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, die im Religionsunterricht tätig sind.

Für die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Religionslehrkräften und den Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beschließt die Synode das folgende Kirchengesetz:

§ 1

Kirchliche Bestätigung

- (1) Lehrkräfte, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, benötigen für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht eine kirchliche Bestätigung.
- (2) Mit der kirchlichen Bestätigung verpflichten sich die Kirchen der Konföderation, die Lehrkräfte durch begleitende Fortbildungsmaßnahmen, durch das Angebot von persönlicher Begleitung und Beratung und durch Bereitstellung von didaktischen und methodischen Hilfen zu unterstützen.
- (3) Die Bestimmungen über die Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

§ 2

Formen der kirchlichen Bestätigung

Die kirchliche Bestätigung verleiht die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen auf Antrag schulformbezogen unbefristet als Vokation (§ 3), als be-

fristete Unterrichtsbestätigung (§4) oder als widerrufliche Unterrichtsbestätigung (§ 5).

§ 3

Vokation

- (1) Eine Vokation wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 2. eine abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Lehramt mit Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion in der beantragten Schulform oder eine staatlich anerkannte Zertifikation oder ein abgeschlossener, von den beteiligten Kirchen anerkannter Weiterbildungslehrgang,
 3. die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation zu erteilen,
 4. in der Regel die Teilnahme an einer Einführungs-tagung, die von den Kirchen der Konföderation durchgeführt wird.
- (2) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen wollen und an einer kirchlichen Qualifikationsmaßnahme teilgenommen haben, wird eine Vokation erteilt,
 1. wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen,
 2. wenn Sie Mitglied einer Kirche nach Abs. 4 sind und die Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.
- (3) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erkennt eine von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirchen in Deutschland erteilte Vokation in der Regel an.
- (4) Lehrkräfte, die
 1. der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche – Sprengel Nord,
 2. der Evang.-methodistischen Kirche – Distrikt Hamburg,
 3. dem Bund evang.-reformierter Kirchen Deutschlands,
 4. der Evang.-altreformierten Kirche in Niedersachsen oder
 5. der Herrnhuter Brüdergemeinde Neugnadenfeld angehören,wird eine Vokation erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vorliegen.
- (5) Lehrkräfte, denen die Vokation erteilt worden ist, können in einem Gottesdienst eingeführt werden.

§ 4

Befristete Unterrichtsbestätigung

- (1) Für die Dauer der praktischen Ausbildungsphase ist eine befristete Unterrichtsbestätigung erforderlich für
 1. Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen,
 2. Lehrkräfte, die Mitglied in einer Kirche nach § 3 Abs. 4 sind und denen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.
- (2) Lehrkräfte, die einer christlichen Kirche angehören, aber die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 4 nicht erfüllen, kann die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die praktische Ausbildungsphase im Vorbereitungsdienst eine befristete Unterrichtsbestätigung auf Antrag erteilen.
- (3) Lehrkräften kann bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit im Dienst des Landes Niedersachsen eine befristete Unterrichtsbestätigung für max. drei Jahre erteilt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 vorliegen,
 2. die Lehrkräfte Mitglied einer Kirche nach § 3 Abs. 4 sind und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 vorliegen.

§ 5

Widerrufliche Unterrichtsbestätigung

Lehrkräften, die Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen angehörenden evangelischen Kirche sind oder einer anderen evangelischen Freikirche angehören, kann eine jederzeit widerrufliche Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 erfüllen und
2. sich verpflichten, sich jeglicher Sonderlehren zu enthalten.

Besondere Vereinbarungen der Kirchen der Konföderation mit einzelnen Freikirchen über die Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

§ 6

Erlöschen, Widerruf der kirchlichen Bestätigung

- (1) Die kirchliche Bestätigung erlischt, wenn
 1. die Lehrkraft gegenüber der Schulleitung oder der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen erklärt, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen, oder
 2. die Kirchenmitgliedschaft der Lehrkraft durch Austritt oder Ausschluss endet.

Das Erlöschen ist gegenüber der Lehrkraft in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzu-

stellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Erlöschens zu bestimmen.

- (2) Die kirchliche Bestätigung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass der Unterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erteilt wird.
- (3) Das Erlöschen oder der Widerruf der kirchlichen Bestätigung werden der zuständigen Schulbehörde angezeigt. Die betroffene Lehrkraft darf ab dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Bekanntgabe des Widerrufs keinen Religionsunterricht mehr erteilen.

§ 7

Verwaltungsbestimmungen

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird ermächtigt, die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen.

§ 8

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2006 in Kraft
- (2) Für Lehrkräfte, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 erfüllen, gilt die Vokation als erteilt, wenn sie
 1. die Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion vor dem 1. November 2006 erworben haben, oder
 2. mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt die Lehrbefähigung vor dem 1. November 2006 erworben und evangelischen Religionsunterricht fachfremd bis zum 31. Oktober 2006 länger als ein Jahr erteilt haben.
- (3) Vor dem 1. November 2006 erteilte unbefristete Unterrichtsbestätigungen sind von diesem Zeitpunkt an widerruflichen Unterrichtsbestätigungen gleichgestellt.

Bekanntmachung zur Änderung der Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 1. November 2011

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 6/2011, Seite 226, veröffentlicht am 22. November 2011, wurde auf folgende Änderung zur Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes hingewiesen. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 7. Dezember 2011

Landeskirchenamt

Hofer
Oberlandeskirchenrat

**Theologisches Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 1. November 2011

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige Amtszeit

Oberlandeskirchenrätin Andrea Radtke, Hannover,
zum Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in das Prüfungsamt berufen.

Oberlandeskirchenrat Jörg-Holger Behrens, Hannover, ist durch Eintritt in den Ruhestand aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –
Behrens

**Bekanntmachung
über die Änderung in der Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Im Kirchl. Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. November 2011 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Stck. 06/2011 S. 226) wurde die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission veröffentlicht.

Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 9. Dezember 2011

Landeskirchenamt

Dr. Jörg Mayer
Oberlandeskirchenrat

**Änderung in der Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 19. Oktober 2011

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Frau Oberlandeskirchenrätin Andrea Radtke, Hannover, scheidet als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Der Rat beruft **Herrn Oberkirchenrat Dr. Jens Lehmann, Hannover,** (bisher Mitglied aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig) mit sofortiger Wirkung zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

b) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Der Rat beruft **Herrn Oberlandeskirchenrat Hans-Peter Vollbach, Wolfenbüttel,** bisher stellvertretendes Mitglied, mit sofortiger Wirkung zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Der Rat beruft **Herrn Landeskirchenrat Christian Fehrmann, Wolfenbüttel,** mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Der Rat beruft **Herrn Oberkirchenrat Wolfram Friedrichs, Oldenburg,** bisher Mitglied, zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Der Rat beruft **Herrn Verwaltungsangestellten Michael Koska, Oldenburg,** bisher stellvertretendes Mitglied, zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –
Radtke

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. PROPSTEIVERBAND HELMSTEDT-VORSFELDE-KÖNIGSLUTTER

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi



2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BRECHTORF-EISCHOTT
(Propstei Vorsfelde)

Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi



Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 13. Dezember 2011

Landeskirchenamt

Vollbach

Oberlandeskirchenrat

**Ausschreibung von Pfarrstellen
und anderen Stellen**

Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah im Umfang von 75 %.

Die Orte gehören zur Samtgemeinde Baddeckenstedt im Landkreis Wolfenbüttel und liegen zwischen Salzgitter-Bad und Hildesheim. Haverlah als Pfarrsitz verfügt über gute Verkehrsverbindungen zu den Autobahnen und Bundesstraßen. Nach Salzgitter-Bad sind es 3 km zum Einkaufen und zum Gymnasium. Die zuständige Grundschule befindet sich in Elbe. Haupt- und Realschule sind am Sitz der Samtgemeindeverwaltung in Baddeckenstedt. Im Ort ist ein kommunaler Kindergarten.

Das Pfarrhaus in Haverlah mit der ca. 143 qm großen Dienstwohnung in sechs Räumen ist ein von einem gro-

ßen Garten umgebenes Fachwerkhaus. Vorhanden sind außerdem ein Konfirmandensaal, zwei Büros sowie ein weiterer Raum, in dem sich wöchentlich der Spielkreis trifft.

Die Kirche Haverlah ist renoviert, 2007 konnte eine neue Orgel eingeweiht werden.

Steinlah liegt landschaftlich reizvoll am Westrand des Salzgitter-Höhenzugs. Im Ort sind zwei Hotels ansässig, von denen ein Hotel als „Saga Reitschule“ ausgebaut ist. Das 1867 im neugotischen Stil errichtete Kirchenschiff ist ein Werk des hannoverschen Baumeisters C. W. Hase.

Es besteht ein gemeinsames Pfarramt (Haverlah) mit zwei Küstern, zwei Kirchenmusikerinnen, einem engagiertem Singkreis (Haverlah) und einer Gemeindebriefredaktion. In beiden Gemeinden findet ein reges Vereinsleben statt. Frauenhilfe und die Kinderkreise in den Gemeinden werden von ehrenamtlichen Helfern organisiert. Musikalische und ökumenische Gottesdienste finden regelmäßig statt.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2012 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle Frellstedt mit Wolstorf im Umfang von 50 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 144 qm mit 6 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2012 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Wieda mit Tettenborn im Umfang von 100 %.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2012 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle Stiftskirche zu Bad Gandersheim Bezirk Süd im Umfang von 100 %.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2012 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Stiftskirche zu Bad Gandersheim zu richten.

Pfarrstelle Remlingen mit Kalme, Semmenstedt und Timmern im Umfang von 100 %.

Der Pfarrverband mit ca. 1500 Gemeindemitgliedern hat seinen Pfarrsitz in einem freistehenden Haus im Grünen in Remlingen. Remlingen bietet neben Kindergarten, Grund-, Haupt- und Realschule ein beheiztes Freibad, einen Allgemeinmediziner und eine allgemein gute Infrastruktur. Die Pfarrstelle ist Mitglied des Gesamtpfarrverbandes Asse mit zentralem Pfarrbüro in Semmenstedt. Die Zusammenarbeit der 4 Kirchenvorstände hat in der Vergangenheit gut funktioniert.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2012 an das Landeskirchenamt zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für kirchliche Frauenarbeit in der Landeskirche Braunschweig im Umfang von 100 %.

Aufgabe der Inhaberin / des Inhabers dieser Stelle ist die theologische Begleitung der jeweiligen Arbeit der

kirchlichen Frauengruppen innerhalb der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber ist Mitglied der Kammer für Gleichstellungsfragen und pflegt den Kontakt zum Kirchenfrauenkonvent und weiteren Initiativen der evangelischen Frauenarbeit.

Die Mitarbeit in verschiedenen Gremien und Projekten, u. a. der Vorbereitung des Weltgebetstages und des Frauensonntags, gehört zu den Obliegenheiten der Stelle. Ebenso soll die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber für geeignete Bildungsangebote und Projekte zu aktuellen Fragen im Bereich der Frauenarbeit Sorge tragen.

Die Pfarrerin / der Pfarrer für landeskirchliche Frauenarbeit soll Maßnahmen entwickeln, um die verschiedenen Frauengruppen innerhalb der Landeskirche zu vernetzen. Sie soll praktische Konzepte für die Förderung der Frauenarbeit innerhalb der Landeskirche entwerfen und fortentwickeln. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Kooperation mit der Evangelischen Frauenhilfe e. V.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2012 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Calvörde-Uthmöden Bezirk I und II im Umfang von insgesamt 150 %.

Die Kirchengemeinden suchen ein offenes Pfarrerehepaar oder eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Der Pfarrverband Calvörde-Uthmöden ist ländlich geprägt und liegt in Sachsen Anhalt. Er ist die nördliche Exklave der Landeskirche und gehört zur Propstei Vorsfelde. Ca 1.700 Gemeindeglieder, zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen sowie viele ehrenamtliche Mitarbeiter/innen freuen sich auf eine neue Pfarrerin / einen neuen Pfarrer / ein neues Pfarrerehepaar.

Der Pfarrverband mit zehn Orten hat einiges zu bieten: sanierte Gebäude in allen Orten, gute Lern-, Arbeits- und Spielbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit des Pfarrverbandes. Am Pfarrsitz Calvörde direkt angeschlossen ist das große Gemeindehaus und die Kirche. Desweiteren gibt es im Pfarrverband vier Kirchen und zwei Kapellen, ein kleines Gemeindehaus und zwei Friedhöfe.

Es steht ein geräumiges Pfarrhaus in Calvörde (ca. 151 qm mit 7 Zimmern) zur Verfügung, dazu Garage, Carport, Garten und Hof. Eine Sekundarschule ist gleich nebenan, die Grundschule ist im Nachbarort und ein Gymnasium in der nahen Kreisstadt Haldensleben. Die katholische Kirche, Arztpraxen, Apotheke, Freiwillige Feuerwehr, gute Einkaufsmöglichkeiten, Tankstelle, Fitnesscenter, Sporthalle, Reitmöglichkeiten und einige Industrieansiedlungen ergänzen das Umfeld.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2012 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Nord (Wenden, Bienrode, Waggum, Bevenrode) Bezirk I im Umfang von 100 %.

Die Stelle wird zum 1. März 2012 vakant.

Wenden liegt am nördlichen Stadtrand Braunschweigs, hat rund 2.600 Gemeindeglieder und verfügt über eine ausgezeichnete Infrastruktur mit diversen Ein-

kaufsmöglichkeiten, Grundschule, Gymnasium, Ärzten, zwei Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft und hervorragender Verkehrsanbindung an die Innenstadt Braunschweigs (Straßenbahn).

In der historischen Dorfmitte Wendens befindet sich der grüne Kirchencampus der Gemeinde mit St. Johannis-Baptista-Kirche, Pfarrhaus, großem Pfarrgarten und einem modernen Gemeindehaus. Das Pfarrhaus verfügt über 7 Zimmer.

Zahlreiche Ehrenamtliche und viele Gruppen sorgen für ein reges Gemeindeleben. Die Arbeit der Pfarrerin/ des Pfarrers wird durch zwei Gemeindeguratoren unterstützt. Es besteht eine enge Kooperation mit den Wendener und Thuner Vereinen.

Die Gemeinde zeichnet eine umfangreiche Jugendarbeit aus. Hierfür stehen regelmäßige, von Ehrenamtlichen geleitete Kindergottesdienste sowie die erfolgreiche Arbeit einer Jugenddiakonin für die älteren Kinder/ Teenager.

2011 hat die Gemeinde Wenden mit Thune einen Pfarrverband mit den Gemeinden Bienrode, Bevenrode und Waggum gegründet. Da sich der Pfarrverband noch in der Startphase befindet, hat der künftige Pfarrer/ die Pfarrerin die Möglichkeit, sich maßgeblich bei der Ausgestaltung einzubringen.

Die Bewerberin/ der Bewerber sollte Offenheit und Kreativität für die vielfältigen Aktivitäten der Gemeinde, die Gestaltung der Gottesdienste sowie neuer Verkündigungsformen mitbringen. Weiterhin wird eine ausgeprägte Teamfähigkeit erwartet.

Weitere Informationen: www.kirche-wenden.de oder bei der stellv. Vorsitzenden des Kirchenvorstands Ruth Bartschat unter ruth@bartschat-cu.de.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2012 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine Stelle mit **allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Erteilung von Religionsunterricht** im Umfang von 50 % ab 1. November 2011 mit **Pfarrer Hans-Jürgen Kopkow**, zusätzlich zur Pfarrstelle St. Markus in Braunschweig.

Eine Stelle mit **allgemeinkirchlicher Aufgabe Fort- und Weiterbildung und Pastorkolleg** im Umfang von 50 % ab 1. Januar 2012 mit **Pfarrer Dietmar Schmidt-Pultke**, zusätzlich zur Pfarrstelle St. Thomas Bezirk II in Wolfenbüttel.

Die **Pfarrstelle St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde Bezirk II** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2012 mit **Pastorin Beate Stecher**, bisher dort Pfarrverwalterin auf Probe.

Die **Pfarrstelle Jerstedt mit Bredelem** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2012 mit **Pfarrer Udo Ahrens**, bisher Klinikseelsorge.

Die **Pfarrstelle Goslar Südost Bezirk I** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2012 mit **Pfarrer Andreas Jensen**, bisher St. Stephani I (Nord) in Goslar.

Die **Pfarrstelle Goslar Südost Bezirk II** im Umfang von 75 % ab 1. Januar 2012 mit **Pfarrer Reinhard Brückner**, bisher St. Stephani II (Süd) in Goslar.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen bzw. Wahrnahme

Die **Pfarrstelle Wenzen mit Brunsen und Eimen** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2012 mit **Pfarrerin auf Probe Melanie Grauer**, bisher Vikarin.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Unterstützung der Pröpstin der Propstei Bad Gandersheim im Umfang von 50 % ab 1. Januar 2012 mit **Pfarrerin auf Probe Katja Witte-Knoblauch**, bisher Pfarrerin auf Probe in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg.

Personalnachrichten

Beendigung

Das öffentlich-rechtliche Pfarrerdienstverhältnis auf Zeit mit **Pfarrerin Stefanie Stubbendiek**, Jugendkirche in Braunschweig, endete mit Ablauf des 15. Dezember 2011.

Ruhestand

Pfarrer Friedhelm Rödiger, Braunschweig, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer i. W. Hans-Andreas Meyer, Cremlingen, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben

Pastorin i. R. Doris Gaßmann, Schladen, ist am 10. Dezember 2011 verstorben.

Nachrichtlich:

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen St. Petersburg (Russische

Föderation), Pretoria-Ost (Südafrika) und Kaliningrad (Russische Föderation) aus.

Außerdem sucht das Kirchenamt der EKD für die Ev. Kirche Europäisches Russland Pfarrer/innen, die im Ruhestand pfarramtliche und Gemeinde entwickelnde Aufgaben übernehmen. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php

Die Landeskirche Hannover bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen an. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.kurprediger.de.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2012

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Änderung der Beihilfevorschriften

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO) vom 7. November 2011

Gemäß § 2 Absatz 2 PfbVG werden Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.

Die neue Beihilfeverordnung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Hierauf wird zum Zwecke der Bekanntmachung hingewiesen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.evka.de/service/nkvk. Wir verweisen außerdem auf das mit der Januar-Abrechnung versandte Merkblatt der NKVK.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2012

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2011

Nr.:	Datum	Geschäftszeichen	Betreff
01/2011	06.01.2011	Referat 41 D II mu/fr	Nutzung von Funkmikrofonanlagen in kirchlichen Einrichtungen
02/2011	18.01.2011	Referat 41 D II mu/fr	Wartung von Heizungsanlagen
03/2011	25.02.2011	Referat 31 – hat/si	Berechnung der Heizkosten für die Brennperiode 01.07.2009 bis 20.06.2010
04/2011	05.04.2011	Ref. 40.3 dt/ms	Gemeindefusionen
05/2011	05.05.2011	Referat 41 D II mu/fr	Aufstellung der Dringlichkeitslisten 2012
06/2011	26.05.2011	Referat 41 D II mu/fr	Diebstähle in Kirchengemeinden
07/2011	02.12.2011	R 33 fe/mö	Neuwahl der Mitarbeitervertretungen zum 1. Mai 2012
08/2011	14.12.2011	Gemeindefinanzen 40.3 dt/ms	Verwendung von Dienstvertragsmustern

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate